

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 275/06 B

L 4 RA 69/02 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 RA 733/98 W01 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdengé sowie die ehrenamtliche Richterin Farlock und den ehrenamtlichen Richter Lippert beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. April 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt im Zusammenhang mit der Berechnung der Vergleichsrente nach § 307b Abs 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Zeiten vor dem 1.3.1971 die Berücksichtigung ihres tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens anstelle des auf monatlich 600 Mark begrenzten Einkommens. Ihre Klage gegen insoweit ablehnende Bescheide der Beklagten hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.
- 2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und stellt die Rechtsfrage:
"Ist es mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz vereinbar, dass gemäß § 307b Abs. 3 Nr. 3 S. 2 SGB VI einem Bestandsrentner des Beitrittsgebiets zum 31.12.1991, der dem Zusatzversorgungssystem laut AAÜG Anl. I Ziff. 4 angehörte, für Zeiten vor dem 01.03.1971 nur Arbeitsverdienste bis maximal 600,00 M angerechnet werden?"
- 3 Sie trägt vor, das Bundessozialgericht (BSG) habe zwar bereits mit Urteil vom 31.3.2004 - B 4 RA 11/03 R entschieden, dass die in der Rechtsfrage genannte Vorschrift des SGB VI mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar sei; ferner sei die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil nicht zur Entscheidung angenommen worden (*Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 8.9.2004 - 1 BvR 1632/04*). Die Klägerin führt jedoch aus, das BSG habe in dem angegebenen Urteil rechtsfehlerhaft die verfassungsrechtliche Prüfung allein anhand des Gleichheitssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*) durchgeführt; die Regelung verstoße aber gleichermaßen gegen Art 14 Abs 1 Satz 1 GG. Auch seien die Erwägungen des BSG zu Art 3 Abs 1 GG insoweit unzutreffend, als es unzulässig sei, die Anwendung der Entgeltbegrenzung auf 600 Mark auf den Personenkreis des § 307a SGB VI, für die es sachliche Gründe gebe, auf den Personenkreis des § 307b SGB VI anzuwenden; insoweit seien sachliche Gründe gerade nicht vorhanden.

II

- 4 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die gestellte Rechtsfrage ist durch die Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 31.3.2004 - B 4 RA 11/03 R*) geklärt. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs des Art 3 Abs 1 GG als auch hinsichtlich Art 14 Abs 1 GG, zu dem das zitierte Urteil (*in RdNr 29 des bei Juris abrufbaren Textes*) - wenn auch nur kurz - ebenfalls Stellung nimmt.



- 5 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)